

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00867 vom 23. Dezember 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00867](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00867)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00867 du 23 décembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00867 del 23 dicembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 5. April 2013 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, X.\_\_\_\_ für die Zeit ab August 2011 eine Viertelsrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 47 % zu (Urk. 6/198 . )

X.\_\_\_\_ , vertreten durch Rechtsanwalt Markus Zimmermann, liess gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 7. Mai 2013 Beschwerde erheben mit dem Antrag, ihr seien in Aufhebung der Verfügung die gesetzlich geschuldeten Leistungen, insbesondere mindestens eine Dreiviertelsrente , zuzusprechen; eventualiter seien weitere Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen ( Prozess Nr. IV.2013.00416 ; Urk. 1/2 ).

### **E. 2**

Als der Ehemann von X.\_\_\_\_ das AHV-Rentenalter erreichte, führte die Ausgleichskasse die Einkommensteilung durch, und die IV-Stelle berechnete gestützt darauf die Höhe der Invalidenrente der Versicherten - bei gleichgebliebenem Invaliditätsgrad von 47 % - mit Verfügung vom 27. Juni 2014 für die Zeit ab dem 1. August 2014 neu und hielt fest, diese Verfügung ersetze diejenige vom 5. April 2013 ( Urk. 2).

Die Versicherte liess die Verfügung vom 27. Juni 2014 durch Rechtsanwalt Markus Zimmermann mit Eingabe vom 2. September 2014 ( Urk. 1/1) einreichen und liess geltend machen, sie beanstande nach wie vor die Höhe des Invaliditätsgrades und verweise hierfür auf ihre Beschwerde vom 7. Mai 2013 ( Urk. 1/2). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 2014 (erneut) auf Abweisung der Beschwerde ( Urk.

### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.